

Oberlandesgericht Stuttgart

BESCHLUSS

§ 142 StGB

- 1. Kommt der Fahrer eines Kraftfahrzeugs, das falsch geparkt war und dadurch einen Unfall mitverursacht hatte, nachträglich zum Unfallort, so wird damit noch keine Pflicht begründet, Feststellungen nach StGB § 142 zu ermöglichen; er darf sich umgehend wieder entfernen.**
- 2. Wer von vorneherein nicht zum Kreis der von Gesetzes wegen Unterlassungs- und Duldungspflichtigen gehört, kann nicht nachträglich infolge freiwilligen Handelns diesem Kreis zugerechnet werden. Solche Fälle werden in aller Regel bei der Beteiligung am ruhenden Verkehr vorkommen; dann aber werden die Feststellungen zur Person und zur Art der Unfallbeteiligung ohnehin nicht sofort benötigt.**

OLG Stuttgart, Beschluss vom 31.03.1992, Az.: 1 Ss 124/92

Tenor:

Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 12. Dezember 1991

aufgehoben,

jedoch bleiben die tatsächlichen Feststellungen des Urteils aufrechterhalten.

Die Angeklagte wird vom Vorwurf des unerlaubten Entferns vom Unfallort freigesprochen.

Wegen des Vorwurfs von Verkehrsordnungswidrigkeiten des verbotenen Parkens und der Schädigung anderer wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die gesamten Kosten des Verfahrens, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Stuttgart

zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hatte die Angeklagte des unerlaubten Entferns vom Unfallort schuldig gesprochen und eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (15 Tagessätze zu je 30,- DM) ausgesprochen. Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Urteil die Berufung der

Angeklagten als unbegründet verworfen und auf die auf den Strafausspruch beschränkte Berufung der Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30,- DM verhängt.

Es hat festgestellt:

Am 15. Mai 1991 gegen 9.45 Uhr parkte die Angeklagte ihren Pkw VW Golf in der G. in S. bewußt verbotswidrig links neben einem am rechten Fahrbahnrand geparkten Pkw in zweiter Reihe; anschließend erledigte sie in einer gegenüberliegenden Metzgerei einen Einkauf. Auf beiden Seiten der nur rund 10,5 m breiten G.-Straße waren Fahrzeuge geparkt. Um 9.45 Uhr lenkte der Zeuge Dr. M. seinen Pkw Daimler Benz durch die G.-Straße in Fahrtrichtung des geparkten Pkw's der Angeklagten, dessentwegen er auf die Gegenfahrbahn ausweichen mußte. Zu diesem Zeitpunkt parkte die Zeugin S. ihren Pkw VW Polo auf der gegenüberliegenden Straßenseite rückwärts aus. Auf Höhe des hinteren Teils des Pkw's der Angeklagten stieß der Zeuge Dr. M. mit dem linken vorderen Kotflügel seines Pkw's gegen den linken hinteren Kotflügel des Pkw's der Zeugin S., wobei an beiden Fahrzeugen erheblicher Sachschaden entstand. Die beiden Zeugen stiegen aus ihren Fahrzeugen aus. Unmittelbar darauf – nach einer Einkaufszeit von 3 bis 5 Minuten – kam die Angeklagte aus der Metzgerei und ging zu ihrem Pkw. Schon auf der Straße wurde sie von der Zeugin S. angerufen, sie solle dableiben. Spätestens jetzt sah die Angeklagte den Unfall und erkannte, daß ein Sachschaden von – nach ihrer Schätzung – mindestens 1.000,- DM entstanden war. In Wahrheit betrug dieser über 3.000,- DM. Sie setzte sich sodann in ihren Pkw, wo sie von beiden Zeugen zum Dableiben aufgefordert wurde. Da sie jedoch gerade über Autotelefon einen Auftrag für ihren Kurierdienst erhalten hatte, fuhr sie los, obwohl sie damit rechnete und es billigend in Kauf nahm, daß die anderen Unfallbeteiligten ihre weitere Anwesenheit zur näheren Aufklärung des Unfalls wünschten.

Das Landgericht hat den Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB als erfüllt angesehen. Die Angeklagte habe sich von der Unfallstelle entfernt, obwohl sie – womit sie rechnete und was sie billigend in Kauf nahm – Unfallbeteiligte gewesen sei. Sie habe sich in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall wenige Minuten nach diesem von der Unfallstelle entfernt und so verhindert, daß die erforderlichen Feststellungen an der Unfallstelle getroffen werden konnten.

II.

Die hiergegen gerichtete Revision der Angeklagten, die die Sachrüge erhebt, ist begründet und führt aus rechtlichen Gründen zum Freispruch vom Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort, da die diesbezüglichen Feststellungen den Schuldspruch nicht tragen.

Der Tatbestand des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist bereits in objektiver Hinsicht nicht erfüllt. Diese Vorschrift stellt denjenigen Unfallbeteiligten unter Strafe, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat.

Daß die Angeklagte Unfallbeteiligte im Sinne von § 142 Abs. 4 StGB war sowie damit auch rechnete und es billigend in Kauf nahm, stellt das Landgericht ausdrücklich fest; durch ihr verbotenes Parken in der zweiten Reihe (§ 12 Abs. 4 Satz 1 StVO) habe sie ursächlich zu dem Unfall beigetragen.

§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt jedoch weiter voraus, daß der Unfallbeteiligte zur Unfallzeit am Unfallort anwesend war und sich von dort vorzeitig entfernt hat (vgl. OLG Köln NJW 1989, 1683; BayObLG VRS 72, 72). Das war hier nicht der Fall. Die Bestimmung ist als

echtes Unterlassungsdelikt anzusehen. Zwar enthält sie mit dem Sichertfernen scheinbar ein Handlungselement, ihr Kern besteht jedoch in der Rechtspflicht, Unfallfeststellungen durch Verbleiben am Unfallort und durch bestimmte Angaben zu ermöglichen (vgl. Dreher/Tröndle StGB 45. Auflage § 142 Rdnr. 6 mit weiteren Nachweisen). Das in der Norm enthaltene Verbot besteht darin, sich als Unfallbeteiligter nicht vom Unfallort zu entfernen und so den anderen Unfallbeteiligten u.a. die Feststellungen zur Person und zur Art der Unfallbeteiligung zu ermöglichen; die beim Unfall vorhandene Beweislage soll nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift erhalten bleiben. Die Bestimmung setzt sonach die Anwesenheit des Täters am Unfallort voraus. Weder die Entfernung von einem anderen Ort als der Unfallstelle noch das Unterlassen des nachträglichen Aufsuchens der Unfallstelle werden vom Wortlaut des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfaßt (vgl. OLG Köln a.a.O.; BayObLG a.a.O.; KG VRS 46, 434; Cramer in Schönke/Schröder StGB 24. Auflage § 142 Rdnr. 40). Diese Auffassung folgt aus der Rechtsnatur der Bestimmung als echtes Unterlassungsdelikt; eine Rechtspflicht zum Verbleiben am Unfallort kann nur für denjenigen Unfallbeteiligten bestehen, der sich bereits am Unfallort befindet. Ein Unfallbeteiligter, der sich nicht am Unfallort befindet, muß sich aufgrund von § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht dorthin begeben; eine derartige Handlungspflicht normiert der Tatbestand nicht. Anders ist es nur, wenn sich ein beim Unfall am Unfallort anwesender Unfallbeteiligter zunächst berechtigt oder entschuldigt von dort entfernt; er muß nach § 142 Abs. 2 StGB die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen, sei es durch Rückkehr an den Unfallort oder die in § 142 Abs. 3 StGB angeführten Handlungen. Begibt sich dagegen ein Unfallbeteiligter, der durch ein verkehrswidriges Verhalten vor dem Unfall – beispielsweise verbotenes Parken – ursächlich zu diesem beigetragen hat, erst nach dem Unfall freiwillig und ohne Rechtspflicht erstmals zum Unfallort, so kann er dadurch nicht in die durch § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbewehrte Pflicht genommen werden, sich ab sofort nicht mehr vom Unfallort zu entfernen, solange noch feststellungsbereite Personen dort anwesend sind.

Denn wer von vorneherein nicht zum Kreis der von Gesetzes wegen Unterlassungs- und Duldungspflichtigen gehört, kann nicht nachträglich infolge freiwilligen Handelns diesem Kreis zugerechnet werden. Solche Fälle werden in aller Regel bei der Beteiligung am ruhenden Verkehr vorkommen; dann aber werden die Feststellungen zur Person und zur Art der Unfallbeteiligung ohnehin nicht sofort benötigt. Danach unterliegen nur die zur Unfallzeit am Unfallort anwesenden Unfallbeteiligten den strafbewehrten Pflichten aus § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB (so im Ergebnis auch OLG Köln NJW 1989, 1683 und BayObLG VRS 72, 72).

Auch der Bundesgerichtshof (BGHSt 15, 1, 4) hat in einer Entscheidung, die allerdings vor der Neufassung des § 142 StGB durch das 13. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. Juni 1975 (BGBl. I S. 1349) ergangen ist, ausgesprochen, daß die Warte- und Duldungspflicht nur dann entfällt, wenn das Verhalten eines "zur Unfallzeit am Unfallort Anwesenden" zweifelsfrei nicht zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat. Danach waren auch früher diejenigen aus dem Bereich der Strafbarkeit nach § 142 StGB ausgenommen, die sich beim Unfall nicht am Unfallort befunden hatten.

Die Angeklagte war zur Unfallzeit nicht am Unfallort anwesend. Unfallort ist der Bereich, in dem der Unfallbeteiligte seine Pflicht, einem Berechtigten seine Unfallbeteiligung zu offenbaren, erfüllen kann, oder in dem – unabhängig davon – eine feststellungsbereite Person unter den gegebenen Umständen einen Wartepflichtigen vermuten und gegebenenfalls durch Befragen ermitteln würde (vgl. OLG Karlsruhe NStZ 1988, 409; OLG Hamm VRS 54, 433; KG DAR 1979, 22). Dabei ist auf die Möglichkeiten eines im unmittelbaren Unfallbereich zurückgebliebenen Unfallbeteiligten oder sonstige Feststellungsberechtigte abzustellen (OLG Karlsruhe a.a.O.; BayObLG VRS 56, 437). Die Angeklagte hat sich nach den Feststellungen für etwa 3 bis 5 Minuten in einer auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Metzgerei zum Einkaufen befunden. Dies

wußte keiner der Feststellungsberechtigten. Da es sich bei der Gutenbergstraße um eine beidseits mit Geschäfts- und Wohnhäusern bestandene innerstädtische Straße handelt, war für die unfallbeteiligten Zeugen Dr. M. und S. ohne weitere Anhaltspunkte nicht zu vermuten, daß sich die Angeklagte gerade in der Metzgerei befand. Auch kann nicht gesagt werden, daß sie dort leichter aufzufinden gewesen wäre als beispielsweise in einer Privatwohnung; denn auch in einer Metzgerei sind Nachforschungen – wie in einer Wohnung – nur mit Billigung des Inhabers des Hausrechts möglich. Die Angeklagte hatte sich somit bereits vor dem Unfall räumlich in einer Weise vom späteren Unfallort entfernt, daß ein Dritter ihre Unfallbeteiligung nicht mehr erkennen und sie auch nicht als Unfallbeteiligte ermitteln konnte. Damit war sie zur Unfallzeit nicht am Unfallort anwesend.

Der Senat hat, da weitere Feststellungen zu Lasten der Angeklagten insoweit nicht zu erwarten sind, diese vom Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 354 Abs. 1 StPO aus rechtlichen Gründen freigesprochen. Der – hinter der Straftat des unerlaubten Entfernens vom Unfallort grundsätzlich subsidiär zurücktretende (§ 21 OWiG) – Ordnungswidrigkeitstatbestand der unerlaubten Beseitigung von Unfallspuren (§§ 34 Abs. 3, 49 Abs. 1 Nr. 29 StVO, 24 StVG) liegt nicht vor. Der eindeutige Wortlaut des § 34 Abs. 3 StVO erfaßt nur die Beseitigung von körperlichen Unfallspuren (Bremspuren, Dellen, Glassplitter), nicht jedoch das Entfernen eines nicht beschädigten am Unfall beteiligten Kraftfahrzeugs.

Nach den bisherigen Feststellungen können jedoch als Teil der im Strafbefehl vom 02. August 1991 erfaßten Tat im prozessualen Sinne (vgl. BGHSt 25, 72) – wenn auch tatmehrheitlich konkurrierende – Verkehrsordnungswidrigkeiten des verbotenen Parkens (§§ 12 Abs. 4 Satz 1, 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO, 24 StVG) und der Schädigung anderer (§§ 1 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO, 24 StVG) vorliegen, die nicht nach § 26 Abs. 3 StVG verjährt wären. Da hierzu insbesondere noch die subjektive Tatseite zu klären ist, hat der Senat nach dem zur Straftat (§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB) erfolgten Teilfreispruch (vgl. Kleinknecht/Meyer StPO 40. Auflage § 260 Rdnr. 13) die Sache insoweit gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.